



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 14.06.2013

Nummer 13

Inhalt

- Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung (GEO) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Seite 3



Auf der Grundlage von § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 12.12.2012 (VORIS 22210), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Änderungen der Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

- In § 1 (4) werden die Gebühren für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ pro Modul auf 1050 € erhöht.
- In § 1 (5) werden die Semestergebühren Vollzeit und Teilzeit auf 1590 € bzw. 890 € erhöht.
- In § 1 wird Abs. (8) gestrichen.
- In § 2 wird in die Überschrift und in Abs. (1) die Formulierung „für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge“ aufgenommen.
- In § 6 (3) wird die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an vorbereitenden Kursen von 50 € auf 100 € erhöht.

Die Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung lautet somit wie folgt:

Gebühren- und Entgeltordnung (GEO)

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Präambel

Gebühren erhebt die Ostfalia für Leistungen im hoheitlichen Bereich zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

Entgelte werden für die Abgabe von Leistungen im zivilrechtlichen Bereich per Vertrag vereinbart, die Festsetzung der Entgelte unterliegt dem sog. Beihilfeverbot.

Übersicht

- § 1 Weiterbildungsangebote
- § 2 Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge
- § 3 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- § 4 Gebühren für Nachdiplomierungen
- § 5 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 6 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung
- § 7 Veranstaltungen außerhalb des Studiums
- § 8 Bibliothek, Nutzungsgebühr für Nicht-Mitglieder/ Nicht-Angehörige
- § 9 Überlassungs- und Nutzungsverträge
- § 10 Gebühren für die Chipkarte
- § 11 Verspätete Rückmeldungsgebühren
- § 12 Gebührenermäßigung/Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 13 Hochschulsport
- § 14 Verweis auf die allgemeine Gebührenordnung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Anlage 2:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung beweglicher Sachen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Anlage 3:

Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Sporthalle am Exer 5

Anlage 4:

Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport

§ 1 Weiterbildungsangebote

- (1) Für Studiengebühren der Weiterbildungsangebote der Ostfalia gelten folgende allgemeine Bedingungen:
Der zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültige Gebührensatz gilt unabhängig von zukünftigen Änderungen für das gesamte Studium. Bei Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen, ist der jeweils festgesetzte Semesterbeitrag zusätzlich zu entrichten.

- (2) An der **Fakultät Soziale Arbeit** werden für den weiterbildenden Fernstudiengang „Sozialmanagement“ folgende Gebühren erhoben (Durchführung in Wolfenbüttel):
- | | |
|------------------------------------|------------|
| Einschreibgebühr | 900,-- € |
| Semestergebühr (1.-4. Semester) je | 1.050,-- € |
| Prüfungsgebühr (5. Semester) | 600,-- € |
- Für die Durchführung in Berlin:
- | | |
|------------------------------------|------------|
| Einschreibgebühr | 1.200,-- € |
| Semestergebühr (1.-4. Semester) je | 1.250,-- € |
| Prüfungsgebühr (5. Semester) | 700,-- € |

Für den Weiterbildungsstudiengang „Erlebnispädagogik/ Outdoortraining“ wird je Semester eine Studiengebühr von 1350,--€ erhoben.

- (3) Für den Masterfernstudiengang der **Fakultät Wirtschaft** „Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure (M.B.Eng.)“ im Fernstudium sind je Semester Gebühren in folgender Höhe zu zahlen:
- | | |
|--------------------|------------|
| 1.-4. Semester | 1.100,-- € |
| ab dem 6. Semester | 200,-- € |

- (4) Für die Weiterbildungsangebote der **Fakultät Fahrzeugtechnik** sind Gebühren in folgender Höhe zu zahlen:

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“

pro Modul	1050,-- €
pro Studienarbeit/Projekt	400,-- €
pro Masterarbeit	900,-- €

Masterstudiengang „Automotive Service Technology and Processes“

Semestergebühr (1.-2. Semester) je	2.600,-- €
Semestergebühr (3. Semester)	1.800,-- €

Masterstudiengang „Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik“

pro Modul	900,-- €
pro Studienarbeit/Projekt	400,-- €
pro Masterarbeit	900,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Credit Points. Je Credit Point ist eine Gebühr von 100,-- € zu zahlen.

- (5) In der **Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien** werden für den weiterbildenden Fernstudiengang „Vertriebsmanagement“ folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr Vollzeit	1590,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem	
6. Semester	250,-- €
Semestergebühr Teilzeit	890,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem	
10. Semester	250,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	450,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Credit Points. Je Credit Point ist eine Gebühr von 70,-- € zu zahlen.

Für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr Vollzeit	1590,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem	
6. Semester	250,-- €
Semestergebühr Teilzeit	890,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem	
10. Semester	250,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	450,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Credit Points. Je Credit Point ist eine Gebühr von 70,-- € zu zahlen.

- (6) An der **Fakultät Maschinenbau** sind für den weiterbildenden Masterstudiengang „Automotive Production“ folgende Gebühren je Semester zu zahlen:

Einschreibgebühr	750,--€
Semestergebühr	1500,--€
Mastersemestergebühr	750,--€
Prüfungsgebühr	500,--€

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr in Höhe von 600,--€ pro Modul zu zahlen.

- (7) Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ der **Fakultäten Elektrotechnik und Versorgungstechnik** werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr (1. Semester)	3960,-- €
Semestergebühr (2. Semester)	3960,-- €
Semestergebühr (3. Semester)	2850,-- €
Semestergebühr (4. Semester)	1600,-- €
pro Studienarbeit	200,-- €
pro Masterarbeit	400,-- €

- (8) In der **Fakultät Recht** werden für den weiterbildenden Fernstudiengang „Entrepreneurship & Innovation Management“ folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr (1.-4. Sem.)	1790,-- €
pro Masterarbeit	450,-- €

Bei Belegung einzelner Module wird je Modul eine Gebühr von 250,-- € erhoben.

- (9) Studierenden, die sich nach Beginn eines laufenden Semesters vom Studium abmelden, wird die Studiengebühr nicht zurückerstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten

Semesterbeiträge ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Semesterzeiten sind dem jeweils gültigen Semesterzeitplan zu entnehmen.

§ 2 Medienbezugsentgelt für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge

- (1) Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von grundständigen und konsekutiven Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester ein Medienbezugsentgelt in Höhe von 78,-- € zu zahlen.
- (2) Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich das Medienbezugsentgelt gemäß Absatz 1 auf 53,-- € pro Modul/Semester.
- (3) Die Abwicklung der Medienbezugsentgeltzahlungen kann in einem Hochschulverbund über eine zentrale Stelle erfolgen.

§ 3 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird für jedes Semester in Studiengängen, für die nicht nach §§ 1 und 2 Gebühren erhoben werden, Studiengebühren in Höhe von 800,-- € erhoben.

§ 4 Gebühren für Nachdiplomierungen

Für die Ausstellung einer Diplommurkunde bzw. der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades ist eine Gebühr in Höhe von 100,-- € zu zahlen.

§ 5 Gasthörerinnen/Gasthörer

Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von 50,-- € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden und 100,-- € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden erhoben. Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

§ 6 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung

- (1) Die Gebühr für den Semesterkurs (Mittelstufe) zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt 375,-- € pro Kurs/Semester.
- (2) Die Gebühr für den dreiwöchigen Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) mit einem Stundenumfang von 70 Stunden beträgt inkl. Prüfungsgebühren 270,-- €
Zusätzlich kann eine Materialkostenpauschale erhoben werden.

- (3) Die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an vorbereitenden Kursen beträgt 100,-- €
- (4) Für die Teilnahme an dem Online-Test „onDAF“ wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht an der Ostfalia immatrikuliert sind, eine Gebühr in Höhe von 30,-- € erhoben.

§ 7 Veranstaltungen außerhalb des Studiums

Von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule im Sinne von § 16 NHG sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Studiums wie z. B. Vorbereitungskurse für das Studium ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand, der der Hochschule entsteht.

§ 8 Bibliothek, Nutzungsgebühr für Nicht-Mitglieder/Nicht-Angehörige

- (1) Für Nicht-Mitglieder/Nicht-Angehörige der Ostfalia wird eine jährliche Nutzungsgebühr (für 12 Monate ab Entrichtung der Gebühr) für die Bibliothek in Höhe von 12,-- € erhoben. Die Gebühr wird nur für solche Jahre erhoben, in denen Nutzungsfälle vorliegen.
- (2) Für Kurznutzerinnen und –nutzer kann alternativ zu Abs. 1 eine Vierteljahresgebühr (für 3 Monate ab Entrichtung der Gebühr) in Höhe von 5,-- € erhoben werden.
- (3) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Studierende der TU Braunschweig, der HBK Braunschweig und der Leuphana Universität Lüneburg sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger/innen. Entsprechende Ausweise sind in der Bibliothek vorzulegen. Für die erstmalige Ausstellung des Benutzerausweises wird in diesem Fall eine Gebühr in Höhe von 5,-- € erhoben.
- (4) Des Weiteren gilt die Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 10. November 2004 (Nds. GVBl. Nr. 32/2004, ausgegeben am 16.11.2004).

§ 9 Überlassungs- u. Nutzungsverträge

- (1) Die Entgelte für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia – Überlassungsbedingungen“ geregelt. Die Überlassungsbedingungen sind als Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung zu führen.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung von Gegenständen der Ostfalia an hochschulfremde Dritte sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Gegenständen der Ostfalia – Nutzungsbedingungen“ geregelt. Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung zu führen.
- (3) Die Entgelte für die Nutzung der Sporthalle durch Externe sind in der Anlage 3 geregelt.

§ 10 Gebühren für die Ostfalia-Card

Für die Ersatzbeschaffung der Ostfalia-Card wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben.

§ 11 Verspätete Rückmeldung / Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Für eine Rückmeldung, die nach dem festgelegten Rückmeldetermin erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben.
- (2) Für eine Rücknahme der Immatrikulation oder eine Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn wird eine Gebühr in Höhe von 55,--€ erhoben.

§ 12 Gebührenermäßigung / Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Auf Antrag kann die Leitung der durchführenden Organisationseinheit in den Fällen der §§ 3, 7 und 8 die Gebühren auf Antrag nach Maßgabe der finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers ermäßigen oder erlassen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (2) Bediensteten der Ostfalia können auf Antrag die Studiengebühren gemäß §§ 1 und 2 um maximal 50 v.H. ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das Dekanat.
- (3) Die Gebühren sind auf das von der Hochschule angegebene Konto zu überweisen.
- (4) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig, ein späterer Fälligkeitstermin kann im Gebührenbescheid festgestellt werden.

Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen, die neben der Semestergebühr eine Einschreibgebühr vorsehen, kann auf Antrag für das erste Semester eine Zahlung in zwei Raten gewährt werden. Mit der Einschreibung ist die Einschreibgebühr zu zahlen. Die Semestergebühr des ersten Semesters ist spätestens zum 15.04. (Sommersemester) bzw. 15.11. (Wintersemester) zu zahlen. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,-- € ist zusammen mit der Einschreibgebühr zu zahlen. In allen anderen Fällen ist eine Ratenzahlung ausgeschlossen.

§ 13 Hochschulsport

Die Teilnahme am Hochschulsport ist für alle Studierenden kostenlos, Ausnahmen gibt es für besondere Sportangebote, die sehr kostenintensiv sind wie z.B. Golf. Bedienstete haben für die Teilnahme am Hochschulsport eine Nutzungskarte für 20 € pro Semester zu erwerben. Für berechnigte hochschulfremde Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Nutzungskarte für 30 € zu erwerben. Die Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport sind in Anlage 4 zu dieser Ordnung geregelt.

§ 14 Verweis auf die Allg. Gebührenordnung

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 06.02.2013 außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Überlassungsbedingungen –

I. Vertragsabschluss

1. Der Überlassungsvertrag setzt ein formelles Vertragsangebot (Antrag) der Mieterin/des Mieters voraus. Dieser soll spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Hochschule vorliegen und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin, bei juristischen Personen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
 - b) die Bezeichnung des gewünschten Raumes/der gewünschten Einrichtung,
 - c) Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Einrichtung genutzt werden soll,
 - d) den Gegenstand der Veranstaltung nach Thema, Titel, Inhalt oder Zweck,
 - e) ggf. das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen,
 - f) die Angabe, ob von den TeilnehmerInnen der Veranstaltung ein Eintrittsgeld o.ä. erhoben wird
 - g) die Anzahl der als TeilnehmerInnen eingeladenen oder erwarteten Personen,
 - h) die Versicherung, dass die Veranstalterin/der Veranstalter die Überlassungsbedingungen kennt und diesen zustimmt,
 - i) die Versicherung, dass die Veranstaltung nicht der Besteuerungspflicht unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist.
2. Der Vertrag kommt zustande, indem die Hochschule aufgrund des Überlassungsantrages eine Rechnung ausstellt. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Die Räume und Einrichtungen der Hochschule können außerhalb der Lehrveranstaltungen Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Die Entscheidung, ob Räume und Einrichtungen Dritten zur Nutzung überlassen werden, liegt im Ermessen der Hausverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassungen besteht nicht.
4. Die Hochschule ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen kann,
 - b) in dem Überlassungsantrag unrichtige Angaben gemacht wurden,
 - c) eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung besteht,
 - d) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung entsteht. In diesem Fall kann die Hochschule spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten.

5. Eine Überlassung kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Nachbarschaftsrecht beeinträchtigt wird, wie z. B. Nichteinhaltung der Nachtruhe, Lärm- oder Geruchsbelästigung,
 - b) bei einer früheren Veranstaltung der Antragstellerin/des Antragstellers Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind oder
 - c) die Antragstellerin/der Antragsteller mit der Zahlung des Nutzungsentgelts für eine frühere Überlassung oder Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Überlassung im Rückstand ist, oder
 - d) Veranstaltungsthemen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung).

6. Die Hochschule kann von der Veranstalterin/dem Veranstalter verlangen, bei einer evtl. Werbung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Hochschule handelt.

II. Entgelt

1. Die Miete wird wie folgt berechnet:
 - a) Kurtarif für Veranstaltungen bis zur Dauer von drei Stunden, einschließlich Zu- und Abgang der BesucherInnen,

pro qm 0,40 Euro
 - b) Normaltarif für alle anderen Veranstaltungen

pro qm und Tag 0,60 Euro
 - c) Für gewerbliche Informationsveranstaltungen und Informationsstände in Foyers oder in Fluren sowie für die Nutzung dieser Flächen für das Catering von Veranstaltungen wird pauschal ein Entgelt von 100 Euro pro Tag erhoben.
 - d) Für die Überlassung von Poolräumen wird zusätzlich ein Entgelt von 5 Euro pro verfügbaren Rechner im jeweiligen Poolraum erhoben.
 - e) Das Entgelt für die Überlassung der Sporthalle Am Exer 5 ist in Anlage 3 festgelegt.
 2. Für die Bereitstellung von Personal der Hochschule werden die Kosten entsprechend der jeweils gültigen Stundensätze der Hochschule berechnet. Diese betragen zurzeit für die Leistungen von:

Hausmeister/innen (E6):	44,75Euro
Techniker/innen (E8):	47,23 Euro
Ingenieur/innen (E11):	63,72 Euro

pro angefangene Stunde. Die Stundensätze berechnen sich aus der Tarifgruppe plus einem 56%igen Gemeinkostenaufschlag.

Für die Inanspruchnahme von Hochschulpersonal am Wochenende und werktags nach 20 Uhr erhöhen sich die o.g. Entgelte jeweils um 25%.

Die Verfügbarkeit des Hochschulpersonals muss im Einzelfall angefragt werden.
- Alle Entgeltangaben sind Nettobeträge und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

3. Für folgende Überlassungen wird keine Miete berechnet:

- 3.1. Für die Benutzung von Einrichtungen durch die verfasste Studierendenschaft, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 20 Abs. 2 NHG sowie durch studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich beschränkt.
- 3.2. Für Veranstaltungen (Fachtagungen, Seminare), die
 - a) im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule nach § 3 NHG stehen;
 - b) von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule durchgeführt werden.

III. Benutzungsbedingungen

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Mieter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, einzuhalten.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer Leiterin/ eines Leiters stattfinden. Sie/Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
3. Die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Hochschule ist vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
4. Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet werden, wenn von der Veranstalterin/dem Veranstalter das nötige Aufsichts- und Garderobepersonal gestellt wird.
5. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.
7. Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Hochschule ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
8. Die BenutzerInnen haben dafür zu sorgen, dass während der Überlassungszeit ein geordneter Ablauf und im erforderlichen Umfang auch ein Ordnungs- und Sanitätsdienst (Sanitätsdienst ab ca. 200 Personen, bei Sportveranstaltungen ist ein Sanitätsdienst obligatorisch) zur Verfügung steht.
9. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, der/dem Veranstaltenden oder VeranstaltungsteilnehmerInnen darstellen können, kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.

10. Gehen Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
11. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben sind.
12. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen in ordentlichem Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben. Die Hochschule kann je nach Art der Veranstaltung eine professionelle Reinigung verlangen.

IV. Haftung, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Kautions, Gerichtsstand

1. Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung der Hochschule für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit ihr oder ihren Bediensteten ein Verschulden anzulasten ist.
2. Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln der Veranstaltenden, ihres Personals oder von Teilnehmenden an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haften die Veranstaltenden gegenüber der Hochschule.
3. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstaltende, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die UnterzeichnerInnen des Vertrages persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber der Hochschule.
5. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 6 nicht gewährt.
6. Werden Räume nach der Benutzung in verschmutztem Zustand zurückgegeben, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten der Veranstaltenden veranlassen.
7. Die Hochschule verfügt über Standorte in Salzgitter, Suderburg, Wolfsburg und Wolfenbüttel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Hochschulstandort.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung beweglicher Sachen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Nutzungsbedingungen –

I. Vertragsabschluss

1. Die Einrichtungen der Ostfalia haben die Möglichkeit, zurzeit nicht benötigte bewegliche Sachen gegen Entgelt Dritten zur Nutzung zu überlassen. Die Entscheidung, ob bewegliche Sachen Dritten zur Nutzung überlassen werden, liegt im Ermessen der Organisationseinheit. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
2. Der Nutzungsvertrag bedarf der Schriftform. Entsprechende Formulare hält die Hochschule vor. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Der Nutzungsvertrag setzt ein Vertragsangebot (Antrag) des Nutzers/der Nutzerin voraus. Dieses soll spätestens fünf Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Hochschule vorliegen und die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin bei juristischen Personen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
 - b) die Bezeichnung der gewünschten beweglichen Sachen,
 - c) der Zeitraum der Nutzung,
 - d) die Versicherung, dass der Nutzer/die Nutzerin diese Nutzungsbedingungen kennt und sich ihnen unterwirft.
4. Die Hochschule ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Nutzungsvertrag zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Nutzer/der Nutzerin entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von beweglichen Sachen zu Schäden an diesen Sachen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Nutzungsüberlassung von beweglichen Sachen ankommt, unrichtig sind,
 - b) eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung besteht,
 - c) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der zur Nutzung überlassenen beweglichen Sache entsteht.

II. Entgelt

1. Entgeltsätze

Das Entgelt für die Nutzung beweglicher Sachen wird nach folgender Formel berechnet:

Anschaffungswert _____

Zzgl. 10 % _____

Nutzungswert _____

Nutzungstage durch die Hochschule pro Jahr _____ mal
____ Jahre Gesamtnutzungsdauer lt. Abschreibungstabelle
DFG ergibt ____ Gesamtnutzungstage.

Der Nutzungswert dividiert durch die Gesamtnutzungstage ergibt _____ € Nutzungsentgelt pro Tag.

Das Mindestnutzungsentgelt pro Nutzungstag beträgt 10,00 €

Über das Nutzungsentgelt hinaus kann die Hinterlegung einer Kaution bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gefordert werden.

2. Besondere Entgeltregelungen

- 2.1 Für die Nutzung beweglicher Sachen durch die verfassten Studierenden, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 44 Abs. 3 und 4 NHG sowie durch studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich beschränkt, wird kein Entgelt erhoben.

III. Haftung, Schadensersatz, Gerichtsstand

1. Soweit nicht durch den Nutzungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung der Hochschule für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit der überlassenen beweglichen Sachen erwachsen, ausgeschlossen.
2. Für jeden Schaden an zur Nutzung überlassenen beweglichen Sachen, haftet der Nutzer/die Nutzerin gegenüber der Hochschule.
3. Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Nutzung überlassener beweglicher Sachen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Nutzer, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die UnterzeichnerInnen des Vertrages persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber der Hochschule.
5. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 6 nicht gewährt.
6. Werden bewegliche Sachen nach der Nutzung in verschmutztem Zustand zurückgegeben, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin veranlassen.
7. Die Hochschule verfügt über Standorte in Salzgitter, Suderburg, Wolfsburg und Wolfenbüttel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Hochschulstandort.

Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Sporthalle Am Exer 5

§ 1 Grundsätze der Sporthallennutzung

- (1) Die Sporthalle Am Exer 5 wird von der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften für sportliche Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen des Hochschulsports betrieben.
- (2) Sie wird über die eigenen Belegungszeiten hinaus
 - a) zur fortlaufenden Nutzung (Training), sowie
 - b) für einzelne Veranstaltungen, sowie für
 - c) freie Spielgruppenauch Dritten gegen Entgelt überlassen.
- (3) Die Überlassung der Halle an Dritte bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrages durch die Nutzerin/den Nutzer und einer schriftlichen Zustimmung durch die Hochschule, vertreten durch den/die Hochschulsportbeauftragte/n.
- (4) Die Benutzungszeiten für die Halle werden auf der Grundlage vorliegender Anträge durch einen verbindlichen Belegungsplan von der Hochschule festgelegt.
- (5) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungsstunden), wenn dies zur Abhaltung größerer Veranstaltungen, zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. Entgelte werden in diesem Fall anteilig zurückerstattet. Nutzerinnen und Nutzer werden über solche Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt.
- (6) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder gegen die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat.
- (7) Bezüglich fortlaufender Sporthallenbenutzung erfolgt die Erstellung des Belegungsplanes jeweils für das Winterhalbjahr / Sommerhalbjahr entsprechend des Trainings- und Wettkampffjahres der Vereine sowie des Schulbetriebes. In der Regel ist der Schuljahresbeginn der Beginn des neuen Trainings- und Wettkampffjahres.

§ 2 Hausrecht

Die Aufsicht und Pflege der Sporthalle sind Aufgabe der/des Hochschulsportbeauftragten bzw. der Hausmeister der Hochschule. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit und üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Hausrecht aus.

§ 3 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle sind die im Nutzungsvertrag benannten natürlichen oder juristischen Personen.
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer hat eine/n Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/in zu bestellen. Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/innen und deren Vertreter/innen sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung

der Sporthalle, einen geregelten Sportbetrieb und für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

- (3) Die Sporthalle wird in der Regel im Rahmen der genehmigten Nutzungszeiten eigenverantwortlich von der Nutzerin/dem Nutzer geöffnet und geschlossen. Hierfür werden an diese bzw. an die jeweiligen Übungs- und Veranstaltungsleiter/innen entsprechende Schlüssel ausgegeben. Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Aushändigung des Schlüssels und übernehmen gleichzeitig die volle Verantwortung für die Halle und deren Einrichtung. Soweit im Einzelfall die Schlüsselgewalt bei der/bei dem Hochschulsportbeauftragten oder Hausmeister verbleibt, sorgt diese/r für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Halle.
- (4) Die Sporthalle darf nur für den genehmigten Zweck während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden.
- (5) Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiterin/eines verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiters benutzt werden.
- (6) In der Halle liegen eine Ordnung und ein Hallenbuch aus. Jede/r Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/in ist verpflichtet, die Benutzung einzutragen. Alle Beschädigungen, die beim Betreten der Halle vorgefunden oder durch die eigene Gruppe verursacht werden, sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen. Außerdem sind weitere wichtige Mitteilungen sofort der Hochschulsportbeauftragten, Frau Hadler, Tel. 05331/939-12090 zu melden.
- (7) Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind von den Nutzerinnen und Nutzern pfleglich zu behandeln. Der Hallenboden ist mit sauberen zulässigen Sportschuhen, die nicht auf der Straße benutzt werden, zu betreten (Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung). Alle Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Diese sind nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die korrekte Verankerung der Sportgeräte und insbesondere der Tore zu richten.
- (8) Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.
- (9) Beauftragte der Hochschule haben jederzeit Zutritt, auch während der Benutzung durch Dritte. Ihren Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.
- (10) In der Halle und den Umkleieräumen ist das Rauchen untersagt.
- (11) Nutzerinnen und Nutzer dürfen das Telefon nur in Notfällen benutzen. Alle Gespräche sind hinsichtlich Dauer und Zweck zu dokumentieren. Privatgespräche sind unzulässig.
- (12) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur von ausgewiesenen Personen vorgenommen werden. Die

Übungsleiterinnen und -leiter werden dazu vor Beginn der ersten Veranstaltung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Hochschule eingewiesen und erhalten ein Merkblatt über die Bedienung der wichtigsten Einrichtungen.

§ 4 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Die für eine Veranstaltung bzw. für einen Wettkampf notwendigen Aufbauarbeiten sind von der Nutzerin/vom Nutzer als Veranstalter/in durchzuführen und rechtzeitig vorher mit der/dem Hochschulsportbeauftragten oder dem Hausmeister abzustimmen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Nach der Veranstaltung ist stets der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (2) Ein Verkauf von Speisen und Getränken ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Hochschule gestattet.
- (3) Bei Veranstaltungen, die gem. § 128 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) genehmigt werden müssen, ist die Nutzerin/der Nutzer als Veranstalter/in für die Einholung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Die Nutzerin/Der Nutzer hat als Veranstalter/in von öffentlichen Veranstaltungen auf ihre/seine Kosten für die Überwachung der Sporthalle, insbesondere der Ein- und Ausgänge, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen. Sie/Er hat sich selbst mit der zuständigen gemeindlichen Feuerwehr wegen der feuerpolizeilichen Auflagen in Verbindung zu setzen.
- (4) Die Hochschule kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucher/innenzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.

§ 5 Haftung

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Räume sowie die dort befindlichen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr der Nutzerinnen und Nutzer. Die Hochschule haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sportfalle nur dann, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und die Hochschule bei der Auswahl und Überwachung dieser/dieses Bediensteten ein Verschulden trifft. Die Hochschule haftet nicht für eingebrachte Sachen.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für den Verlust von Schlüsseln sowie für alle Schäden, die an der Sporthalle oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie haben für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Sie

sind verpflichtet, Beschädigungen jeder Art unverzüglich der/dem Hochschulsportbeauftragten oder dem Hausmeister mitzuteilen.

§ 6 Entgeltsätze

- (1) Die Halle steht ganzjährig dem Sportbetrieb zur Verfügung mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (2) Die regelmäßigen Trainingszeiten sind montags bis freitags von 8.00 bis 23.00 Uhr, in diesen Zeiträumen können Belegungszeiten von Dritten angemietet werden.
- (3) Die Vergabe von Trainingszeiten erfolgt jährlich, halbjährlich oder quartalsweise.

- (4) Je nach Belegungszeit werden dafür folgende Entgelte erhoben:

Ganzjährige Belegung: 560 €/ Jahr

Halbjährliche Belegung:

Winter, Oktober bis März 320 €/ Halbjahr

Sommer, April –September 250 €/ Halbjahr

Quartalsweise Belegung:

1. 2. und 4. Quartal 170 €/ Quartal

3. Quartal 100 €/ Quartal

Einzelstunden werden nur in Ausnahmefällen vergeben. Für eine von den o.g. Zeiten abweichende Belegung wird je Stunde ein Entgelt von 15€/h festgelegt.

- (6) Die Belegung am Wochenende erfolgt bevorzugt für Veranstaltungen, Wettkämpfe und Lehrgänge.

Belegung Sa./So:

½ Tag bis 5h: 60 €

Ganzer Tag: 110 €

Alle Entgeltangaben sind Nettobeträge und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport

1. Teilnahmebedingungen im Hochschulsport

1.1. Teilnahmeberechtigung

Die Veranstaltungen im Hochschulsport stehen grundsätzlich allen Studierenden und Beschäftigten sowie den Lehrbeauftragten der Ostfalia, der TU Braunschweig sowie den Mitgliedshochschulen des HVNB (Hochschulsportverband Niedersachsen / Bremen) zur Verfügung. Berechtigte Externe können ebenfalls am Hochschulsport teilnehmen. Folgende Statusgruppen werden unterschieden:

- a) Studierende und Auszubildende der Ostfalia, der TU Braunschweig und der Mitgliedshochschulen des HVNB.
- b) Beschäftigte und Lehrbeauftragte der Ostfalia, der TU Braunschweig und der Mitgliedshochschulen des HVNB.
- c) Berechtigte Externe (Ehepartner, eingetragene Lebensgemeinschaften, Studierende an Hochschulen außerhalb des HVNB).

1.2. Anmeldepflicht

Alle Veranstaltungen, die im Hochschulsport angeboten werden, sind aus versicherungstechnischen und organisatorischen Gründen anmeldepflichtig. Die Anmeldung erfolgt online.

Sollten Teilnehmende nicht bereit sein, die vom Präsidium beschlossenen Entgelte zu entrichten, behält sich der Hochschulsport vor, diese Teilnehmenden von den Sportkursen auszuschließen.

1.3. Versicherung

In den Hochschulsportkursen, die über den Hochschulsport der Ostfalia organisiert und von qualifizierten Kursleitenden betreut bzw. beaufsichtigt werden, besteht für Studierende bei Verletzungen und Unfällen Versicherungsschutz durch die Landesunfallkasse Niedersachsen.

- 1 Studierende sind grundsätzlich bei allen im Verantwortungsbereich der Ostfalia liegenden Veranstaltungen des Hochschulsports mit Kursleitenden gesetzlich unfallversichert. Dies gilt nicht bei der freien Sportausübung und bei Gruppensport ohne qualifizierte Kursleitung. Ob bei der Teilnahme an Wettkämpfen eine gesetzliche Unfallversicherung besteht, ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen. Bei Wettkämpfen im Rahmen der Deutschen Hochschulmeisterschaften besteht keine gesetzliche Unfallversicherung. Weiterhin sind Teilnehmende an Kursen, die von Partnernvereinen angeboten werden innerhalb der Vereine unfallversichert.
- 2 Tarifbeschäftigte und Auszubildende der Hochschule sind bei allen offiziellen Veranstaltungen des Hochschulsports unter folgenden Bedingungen gesetzlich unfallversichert:
 - Die sportliche Betätigung muss geeignet sein, die arbeitsbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen.
 - Sie muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden.

- Der Teilnehmerkreis muss sich im Wesentlichen auf die Mitglieder der Hochschule beschränken. Der Sport muss unternehmensbezogen durchgeführt werden.
- Die Übungen müssen durch Zeit und Dauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebsarbeit stehen.
- Kurse, die nur einmal über einen kurzen Zeitraum (bis 2 Wochen) laufen, und Wettkämpfe sind in **keinem** Fall versichert.

- 3 Für Beamte gilt ein Unfall beim Hochschulsport nur dann als Dienstanfall, wenn über die im Punkt 2 genannten Kriterien hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Gruppe muss durch eine/n vom Dienstvorgesetzten beauftragte/n Übungsleiter/in angeleitet werden, es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, es muss für eine Gruppe ein genehmigter Übungsplan vorliegen.
 - Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 4 Lehrbeauftragte und berechtigte Externe sind nicht über die LUK unfallversichert. Hochschulfremden wird empfohlen eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Gegenüber berechtigten Externen und sonstigen Teilnehmenden übernimmt die Ostfalia keinerlei Haftung für Schäden, die bei der Teilnahme am Hochschulsport entstehen.

Die Leitfäden zur Vermeidung von Sportunfällen in den Bereichen Basketball, Budo, Fußball, Gymnastik / Tanz, Handball, Volleyball, Wassersport mit Boot, Wassersport ohne Boot sind unbedingt zu beachten.

Sportunfälle sind umgehend im Immatrikulationsamt bzw. in der Personalabteilung und in der Verwaltung des Hochschulsports zu melden.

Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht. Es wird empfohlen, Geld und Wertgegenstände möglichst zu Hause zu lassen, auf keinen Fall in den Umkleideräumen!

2. Entgelte

Alle Entgelte werden gestaffelt nach Statusgruppen erhoben (siehe 1.1 Teilnahmeberechtigung).

2.1. Grundentgelte

Grundsätzlich wird versucht, die Kursveranstaltungen für Studierende kostenfrei anzubieten.

Beschäftigte der Ostfalia und berechtigte externe Teilnehmende müssen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 20,00 bzw. 30,00 Euro bezahlen und können dann an allen weiteren Kursangeboten kostenfrei teilnehmen, es sei denn, es wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Die Nutzungskarte ist zu buchen, bevor ein weiterer Sportkurs gebucht werden kann.

2.2. Zusatzentgelte

Darüber hinaus können zusätzliche Entgelte erhoben werden, wenn folgende Kriterien bei der Durchführung von Kursveranstaltungen bestehen:

- Wenn externe Sportstätten gegen Entgelt angemietet werden müssen.

- In Sportarten, in denen aus methodisch-didaktischen Gründen die zu betreuende Gruppe weniger als zehn Personen umfasst.
- In Sportarten, in denen die Gruppen gleichzeitig von zwei Trainerinnen und Trainern betreut werden müssen.
- In Sportarten, bei denen teures Sportgerät eingesetzt wird.

Zu den Sportarten mit Zusatzentgelten zählen ab Wintersemester 2012/13 folgende:

Sportart	Standort	Entgelte für Studierende / Beschäftigte / berechnete Externe (in Euro)
Aquarobic	WF	10,00 / 15,00 / keine Teilnahme (TN)
Bowling	WF, Wob	15,00 / keine TN / keine TN
Fußball (Socca Five)	Wob	15,00 / 25,00 / keine TN
Golf	WF	50,00 / 80,00 / 110
Kanu	WF	15,00 / 25,00 / keine TN
Rudern	SZ, Wob	15,00 / 25,00 / 35,00
Schwimmen	Wob	15,00 / 25,00 / keine TN
Squash	SZ	15,00 / 20,00 / keine TN
Tanzen	WF, BS	30,00 / 49,00 / 49,00
Tennis	SZ, WF	30,00 / 40,00 / keine TN
Wasserski / Wakeboarden	SZ	30,00 / keine TN / keine TN

2.3. Freie Gruppen

Neben den durch den Hochschulsport betreuten Kursveranstaltungen besteht für Hochschulangehörige der Ostfalia die Möglichkeit, sich in freien Spielgruppen zusammen zu schließen. Die freien Gruppen werden vom Hochschulsport nur organisatorisch betreut. Damit besteht kein Versicherungsschutz bei Verletzungen und Unfällen.

Die Sporthalle kann von freien Spielgruppen genutzt werden. Näheres regeln die Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Sporthalle am Exer 5 (Anlage 3).

2.4. Rücktritt

Der Rücktritt von einem entgeltspflichtigen Angebot muss im Hochschulsportbüro vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt werden.

Eine Rückerstattung entgeltpflichtiger Angebote kann nur in begründeten Fällen erfolgen wie z.B.

- Erkrankung / Verletzung;
- Studien-, Arbeitsortwechsel;
- Exmatrikulation / Verlassen der Hochschule.

Ein schriftlicher Nachweis ist jeweils zu erbringen.

Eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro wird nicht rückerstattet.

Tritt im laufenden Kurs bzw. Angebot einer der o.g. Gründe ein, kann eine anteilige Erstattung ab dem Tag der Bearbeitung, nicht jedoch rückwirkend erfolgen. Im Einzelnen entscheidet die Hochschule. Im begründeten Einzelfall können gesonderte Regelungen zur Rückerstattung getroffen werden.